

ten zu ändern bzw. zu kassieren, wenn er feststellt, dass die EMRK oder ihre Protokolle verletzt worden sind.

Da die Verbindlichkeit und die Umsetzung der Entscheidungen des EGMR innerstaatlich nicht geregelt sind, gilt es aus der Sicht des Art. 46 Abs. 1 EMRK «zwei wesentliche Fälle» auseinanderzuhalten: Verstösst eine gerichtliche Entscheidung gegen die EMRK und ihre Protokolle, hat dies für die verletzte Partei zur Folge, dass die «neue rechtliche Beurteilung durch den EGMR» keinen Wiederaufnahmegrund darstellt. Eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme innerstaatlicher Verfahren besteht in diesem Fall für die Konventionsstaaten nicht.⁵⁰⁸ Diese Auffassung wird noch mehrheitlich in der Lehre vertreten, doch gibt es auch vereinzelt gewichtige Stimmen, die fordern, «dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit zur Wiederaufnahme eines innerstaatlichen Verfahrens nach Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR vorsehen müssen».⁵⁰⁹

Erfolgt die Konventionsverletzung, die der EGMR feststellt, durch den Gesetzgeber, löst dies für ihn eine völkerrechtliche Pflicht zur Gesetzesänderung aus.⁵¹⁰ Er ist gehalten, die fragliche Norm ab Verkündung des Urteils nicht mehr anzuwenden und die Norm möglichst bald zu novellieren.⁵¹¹ Auch dann, wenn in einem konkreten Fall der Vollzug eines Gesetzes verfassungsmässig gewährleistete EMRK-Rechte

508 StGH 2006/111, Urteil vom 3. Juli 2007, Erw. 5 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>). Die EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten nicht dazu, dem EGMR-Urteil «eine die Rechtskraft beseitigende Wirkung beizumessen». Der Staatsgerichtshof weist in diesem Urteil darauf hin, dass die Rechtslage in Liechtenstein derjenigen ähnlich ist, die in der Schweiz vor der Einführung von Art. 139a OG (heute Art. 122 BGG) bestanden hat. Auch hier habe in der Regel «nicht einmal das urteilende Gericht selbst auf sein formell rechtskräftiges Urteil zurückkommen» können, da die traditionellen Revisionsgründe auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht zutrafen. Vgl. auch Andreas Kley, Staatsgerichtshof und übrige einzelstaatliche Rechtsprechungsorgane, S. 54 f.

509 So Hugo Vogt, Innerstaatliche Durchsetzung, S. 85 ff. Mit Blick auf Liechtenstein stimmt er dem Staatsgerichtshof zu, wonach «das Ergebnis des Fehlens eines Wiederaufnahmeverfahrens für diejenigen Fälle unbefriedigend ist, in denen die Wiederaufnahme zur Abhilfe einer EMRK-Verletzung erforderlich ist». Aus diesem Grund postuliert er für solche Fälle, «Regelungen zur Wiederaufnahme eines Verfahrens in die liechtensteinischen Prozessordnungen aufzunehmen» (S. 99).

510 Vgl. Stefan Mückl, Kooperation oder Konfrontation, S. 417 mit weiteren Hinweisen.

511 Vgl. Andreas Kley, Staatsgerichtshof und übrige einzelstaatliche Rechtsprechungsorgane, S. 54 f.